

Kurzzeitsitzplätze und Fahrradkarrussels im öffentlichen Raum

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00111
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen
am 08.07.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05164

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 00111

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen vom 15.12.2021 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen hat am 08.07.2021 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach im öffentlichen Raum Kurzzeitsitzplätze und Fahrradkarussells für freistehende Fahrräder aufgestellt werden sollen.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

In Bereichen mit Aufenthaltsfunktion oder hoher Passantenfrequenz stellt das Baureferat in Abstimmung mit dem jeweiligen Bezirksausschuss oder auf dessen Initiative fest installierte Sitzbänke auf. Mobile Sitzgelegenheiten wie Stühle sind besonderen Bereichen wie z. B. der Fußgängerzone in der Altstadt vorbehalten.

Im Bereich des Brunnens bzw. des Rondells am Weißenburger Platz stehen bereits ausreichend Sitzplätze zur Verfügung. Zudem werden freie Flächen im Rondell für Freischankflächen und für den Wochenmarkt benötigt. Temporäre Sitzgelegenheiten können ausschließlich im Rahmen des Programms Sommerstraßen aufgestellt werden.

Diese werden auf Antrag der Bezirksausschüsse durch das Mobilitätsreferat ausgewählt und in den Sommermonaten eingerichtet. Darüber hinaus stehen dem Baureferat hierfür auch aufgrund der aktuellen Haushaltssituation keine Ressourcen zur Verfügung.

Das Abstellen von Fahrrädern auf den Gehwegen und Platzflächen ist nach den Bestimmungen der StVO uneingeschränkt zulässig solange andere Verkehrsteilnehmer*innen, wie z. B. Fußgänger*innen oder Rollstuhlfahrer*innen hierdurch nicht erheblich beeinträchtigt werden. Das Baureferat setzt bei Bedarf verkehrsgefährdend abgestellte Fahrräder um bzw. entfernt in regelmäßigen Abständen mutmaßlich aufgegebene Räder und Schrotträder. Die generelle Umstellung freistehender Fahrräder in Fahrradkarussells oder Sammelplätze ist rechtlich daher nicht möglich. Aus diesem Grund eruieren das Mobilitäts- und das Baureferat laufend den Bedarf an zusätzlichen Fahrradabstellanlagen und errichten diese an den entsprechenden Örtlichkeiten.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00111 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen am 08.07.2021 kann nicht entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Tiefbau, Herr Stadtrat Schönemann, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.
Dem Wunsch nach Aufstellung von Stühlen oder Kurzzeitsitzhilfen und Sammelstellen für Fahrräder kann nicht entsprochen werden.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00111 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen am 08.07.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 5 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Jörg Spengler

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 5
An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle Mitte (3x)
An das Direktorium - Dokumentationsstelle
An das Revisionsamt
An die Stadtkämmerei
An das Mobilitätsreferat
An das Baureferat - T2, T/Vz - zu T-Nr. 21524
An das Baureferat - RG 4
An das Baureferat - HA G
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T2
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

Der Beschluss des Bezirksausschusses 5 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 5 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.